

## 410.1

### Unterrichtsgesetz (Änderung)

(vom 22. September 1996)

#### Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 174 a. Die Ausbildung an den Gymnasien dauert:

- a) an Gymnasien  
mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule 6 Jahre
- b) an Gymnasien  
mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule 4 Jahre
- c) am Liceo artistico 5 Jahre

Die Maturitätsprüfungen werden an den Gymnasien mit einer Dauer von 6 und 4 Jahren zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres durchgeführt und spätestens Ende September abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen werden. Am Liceo artistico wird die Maturitätsprüfung am Ende des letzten Schuljahres abgeschlossen.

#### Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

#### *Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1996

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	762 387
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	200 947
Annehmende Stimmen . . . . .	113 788
Verwerfende Stimmen . . . . .	79 293
Ungültige Stimmen . . . . .	1 285
Leere Stimmen . . . . .	6 581

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. November 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Esther Holm	Thomas Dähler